

RS OGH 2018/7/17 4Ob102/18f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2018

Norm

UrhG §85

Rechtssatz

Bei Vorhandensein eines auch die neuerliche Verletzungshandlung erfassenden rechtskräftigen Unterlassungstitels kann das Interesse an einer Urteilsveröffentlichung für sich alleine das fehlende (materielle) Rechtsschutzbedürfnis (im Sinn eines materiell-rechtlich schutzwürdigen Interesses) für die (neuerliche) Unterlassungsklage grundsätzlich nicht ersetzen, und der Kläger kann die Einrede des mangelnden (materiellen) Rechtsschutzbedürfnisses nur in Ausnahmefällen bei Darlegung eines konkret begründeten besonderen Interesses an der Urteilsveröffentlichung entkräften.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 102/18f
Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 102/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132195

Im RIS seit

01.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at